

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und Aufhebung der Steuerverordnung Nr. 19

Änderung vom 19. Mai 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die
Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾ vom 28. Januar 1986³⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (aufgehoben)

Selbständige Erwerbstätigkeit § 23 (Sachüberschrift geändert)

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 3 (aufgehoben)

³⁾ *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind nur steuerbar, wenn ihr Verkehrswert 2000 Franken übersteigt.

§ 14

Steuerfreie Einkünfte § 32 Bst. d (Sachüberschrift geändert)

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹⁾ Massgeblich sind die Abschreibungssätze gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Abschreibung des Anlagevermögens geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

⁴⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [614.11](#).

²⁾ Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

³⁾ BGS [614.12](#).

GS 2020, 26

§ 16^{bis} (neu)

Entlastungsbegrenzung § 35^{quater}

¹ Sind die steuerlichen Ermässigungen nach §§ 24^{ter} und 35^{ter} des Gesetzes nach § 35^{quater} des Gesetzes zu kürzen, können die gekürzten Beträge nicht vorgetragen werden.

§ 16^{ter} (neu)

Nachträgliche Besteuerung von Umstrukturierungsrücklagen § 290

¹ Steuerfreie Rücklagen, die in mehreren Jahren gebildet wurden, sind grundsätzlich im jüngsten Jahr ihrer Bildung nachträglich zu besteuern.

² Das Steueramt kann von einer Nachbesteuerung nach Absatz 1 absehen, wenn diese im Ergebnis tiefer ausfallen sollte als die Summe der einzelnen Nachbesteuerungen der Rücklagen in jedem Jahr ihrer Bildung. In diesem Fall sind die Rücklagen im jeweiligen Jahr ihrer Bildung nachträglich zu besteuern.

§ 23

Sozialabzüge für Kinder § 43 Abs. 1 Bst. a und b (Sachüberschrift geändert)

§ 24

Andere Sozialabzüge § 43 Abs. 1 Bst. d und e (Sachüberschrift geändert)

§ 25

Sozialabzug bei ungenügendem Reineinkommen

§ 43 Abs. 1 Bst. f (Sachüberschrift geändert)

§ 29

Steuerbegründende Grundstückveräusserungen § 49 Abs. 2

Bst. a (Sachüberschrift geändert)

§ 34 Abs. 5 (neu)

⁵ Für den Verkehrswert von Kryptowährungen ist der Jahresendkurs in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierte Kursliste massgebend. Wird eine Kryptowährung nicht auf der Kursliste geführt, ist der Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Handelsplattform heranzuziehen.

§ 39

Bemessung des Einkommens im Allgemeinen § 75 (Sachüberschrift geändert)

§ 41 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

§ 42^{bis} (neu)

Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten § 91^{ter}

¹ Führt die Hinzurechnung nach § 91^{ter} Absatz 3 des Gesetzes bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung bei der steuerpflichtigen Person zu ungenügender Liquidität, so kann diese einen Härtefall geltend machen. Sie kann beantragen, dass die Hinzurechnung seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung grundsätzlich zu gleichen Teilen auf fünf Jahre verteilt wird. Spätestens im fünften Jahr muss jedoch die Hinzurechnung gänzlich besteuert sein; ein allfälliger Restbetrag ist folglich im fünften Jahr zu besteuern.

§ 42^{ter} (neu)

Beim Ersatz von Beteiligungen § 92^{bis}

¹ Beim Ersatz von Beteiligungen kann das Ersatzobjekt höchstens bis zum steuerlichen Buchwert des ersetzten Anlageobjekts abgeschrieben werden. Weitergehende stille Reserven und wiedereingebrachte Abschreibungen bis zum Wert der Gestehungskosten werden besteuert.

§ 42^{quater} (neu)

Entlastungsbegrenzung § 92^{quater}

¹ Sind die steuerlichen Ermässigungen nach § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 91^{ter} und § 92^{ter} des Gesetzes nach § 92^{quater} des Gesetzes zu kürzen, können die gekürzten Beträge nicht vorgetragen werden.

§ 42^{quinquies} (neu)

Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht § 94^{bis}

¹ Die aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bei Beginn der Steuerpflicht sind von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Dabei ist auf eine anerkannte Bewertungsmethode abzustellen.

² Die stillen Reserven sind im Sinne der Einzelbewertung auf die jeweilige Bilanzposition zu verlegen. Der Residualwert stellt den originären Goodwill dar.

³ Bei Beteiligungen gemäss § 98 des Gesetzes, deren Verkehrswert bei Beginn der Steuerpflicht unter den Gestehungskosten liegt, kann der Gestehungskostenwert der Beteiligung gewinnsteuerneutral bis auf den Verkehrswert reduziert werden. Die steuerpflichtige Person hat entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 42^{sexies} (neu)

Besteuerung der stillen Reserven am Ende der Steuerpflicht § 94^{ter}

¹ Die nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind am Ende der Steuerpflicht nach einer anerkannten Bewertungsmethode zu bewerten.

² Die Bestimmung in § 42^{quinquies} Absatz 2 gilt auch für die Besteuerung der stillen Reserven am Ende der Steuerpflicht nach § 94^{ter} des Gesetzes.

§ 43^{bis}

Aufgehoben.

§ 44

Aufgehoben.

GS 2020, 26

§ 45 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals wird in der Regel von dem für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert der Aktiven zu Beginn und am Ende der Steuerperiode im Durchschnitt ausgegangen. Weist die steuerpflichtige Person höhere Verkehrswerte nach, werden diese berücksichtigt. Das Delkredere und die privilegierten Warenreserven stellen keine stillen Reserven dar.

⁴ Die in der Bilanz aktivierten Beteiligungsrechte nach § 98 des Gesetzes, Patente nach § 91^{bis} des Gesetzes sowie Konzerndarlehen werden bei der Berechnung des Kapitals mit 5% ihres Wertes berücksichtigt; massgebend sind die Gewinnsteuerwerte der Steuerbilanz. Die ermittelte prozentuale Reduktion der Steuerbilanzsumme ist analog im steuerbaren Eigenkapital zu berücksichtigen. Das einbezahlte Grundkapital bleibt nach § 104 Absatz 4 des Gesetzes jedoch mindestens steuerbar.

⁵ Der Begriff des Konzerndarlehens richtet sich nach den Bestimmungen in Artikel 963 Absatz 1 und 2 des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ über die Konzernrechnung.

§ 45^{bis} (neu)

Steuerberechnung § 107

¹ Juristische Personen mit ideellen Zwecken, deren Kapital höchstens 200'000 Franken beträgt, haben keine Mindeststeuer nach § 107 Absatz 1 des Gesetzes zu entrichten.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuerpflichtigen erhalten alljährlich entweder ein Formular zur Steuererklärung oder einen Brief mit dem Zugangscode für die elektronische Steuererklärung. Formulare und Wegleitung können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 54

Lohnausweis § 143 Abs. 1 Bst. a (Sachüberschrift geändert)

§ 55

Bescheinigungen von Vorsorgeeinrichtungen

§ 145 Abs. 1 Bst. c (Sachüberschrift geändert)

§ 63

Immobilien-gesellschaft § 206 Abs. 1 Bst. d (Sachüberschrift geändert)

§ 63^{bis}

Selbst genutztes Wohneigentum § 207 Abs. 1 Bst. g (Sachüberschrift geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ SR [220](#).

III.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 19: Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen vom 28. Januar 1986²⁾ (Stand 1. Januar 2001) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 19. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/757 vom 19. Mai 2020.
Veto Nr. 444, Ablauf der Einspruchsfrist: 20. Juli 2020.

²⁾ BGS [614.159.19](#).